Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die naturella Getränke GmbH & Co. KG, Neidensteiner Str. 51, 74915 Waibstadt plant eine

Grundwasserentnahme zur Trinkwassernutzung in der Produktion

auf der Gemarkung Waibstadt (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der nachgewiesenen hydraulischen Entkopplung des Entnahmehorizonts des Brunnens von oberflächennahen, für Flora und Fauna maßgeblichen hydrologischen Prozessen sind keine nachteiligen Auswirkungen der geplanten Mineralwasserentnahme auf die Beschaffenheit der in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.
Beeinträchtigungen der in der Umgebung liegenden privaten Entnahmen durch die Nutzung des Tiefbrunnens sind auszuschließen. Auch sind durch die hydraulische Entkoppelung keine Beeinträchtigungen des für Pflanzen und Tiere relevanten Wasserhaushalts zu besorgen. Zudem wird durch entsprechende Untersuchungsprogramme eine mögliche Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt beobachtet werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 09.06.2021

gez. Hagedorn